

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerweherschule Mettmann

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom
14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021) und der
§§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom
21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610) – in den derzeit geltenden Fassungen –
hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung
der Gebührensatzung für die Kreisfeuerweherschule Mettmann
vom 24.03.2021 (Abl. ME vom 24.03.2021, S. 47/48) beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Teilnahmegebühren

- (1) Für ab dem 01.04.2024 beginnende Ausbildungsjahrgänge haben die kreisangehörigen Städte, die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Mettmann abgeschlossen haben und Auszubildende in die Kreisfeuerweherschule Mettmann entsenden, eine **Teilnahmegebühr pro Auszubildenden** zu entrichten.
- (2) Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:
- | | |
|---|-------------|
| 1. B1-Lehrgang | 18.000,00 € |
| 2. Rettungssanitäter-Ausbildung | 1.742,31 € |
| 3. Führerschein-Ausbildung: | |
| 3.1. Klasse C | 2.700,00 € |
| 3.2. Klassen C und CE | 3.250,00 € |
| 3.3. Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C) | 1.600,00 € |
- (3) Kreisangehörige Kommunen ohne öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Kommunen außerhalb des Kreises Mettmann, die Auszubildende in die Kreisfeuerweherschule Mettmann entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben für ab dem 01.04.2024

beginnende Ausbildungsjahrgänge eine **Teilnahmegebühr pro Auszubildenden** zu entrichten. Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:

4. B1-Lehrgang	18.000,00 €
5. Rettungssanitäter-Ausbildung	1.742,31 €
6. Führerschein-Ausbildung:	
6.1. Klasse C	2.700,00 €
6.2. Klassen C und CE	3.250,00 €
6.3. Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C)	1.600,00 €

(4) Werkfeuerwehren, die gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet sind und Auszubildende entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben für ab dem 01.04.2024 beginnende Ausbildungsjahrgänge eine **Teilnahmegebühr pro Auszubildenden** zu entrichten. Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:

1. B1-Lehrgang	18.000,00 €
2. Rettungssanitäter-Ausbildung	1.742,31 €
3. Führerschein-Ausbildung:	
3.1. Klasse C	2.700,00 €
3.2. Klassen C und CE	3.250,00 €
3.3. Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C)	1.600,00 €

(5) Für alle Ausbildungsjahrgänge mit Beginn vor dem 01.04.2024 werden Teilnahmegebühren pro Auszubildenden nach § 2 der Gebührensatzung für die Kreisfeuerweherschule Mettmann vom 24.03.2021 erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.